



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, 11055 Berlin

Frau
Dr. Bettina Hoffmann MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Postaustausch

Florian Pronold
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 30 18 305-2040

FAX +49 30 18 305-2049

florian.pronold@bmu.bund.de

www.bmu.de

Berlin, 9. März 2021

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 2/614 vom 26. Februar 2021
(Eingang im Bundeskanzleramt am 2. März 2021) beantworte ich wie folgt:

Frage 2/614

„Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Vernichtung unverkaufter und gebrauchsfähiger Ware zu verhindern, und welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung, um die in § 23 Abs. 2 Nr. 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz festgeschriebene Obhutspflicht durch eine Rechtsverordnung umzusetzen?“

Antwort

Mit der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wurde die sogenannte Obhutspflicht gesetzlich verankert, welche das Problem der Vernichtung unverkaufter und gebrauchsfähiger Ware adressiert. § 23 Abs. 1 Satz 3 KrWG enthält als neue Pflicht, dass *„bei einem Vertrieb der Erzeugnisse dafür zu sorgen ist, dass deren Gebrauchstauglichkeit erhalten bleibt und*





Seite 2

diese nicht zu Abfall werden“. Die Obhutspflicht ist eine „latente“ Grundpflicht, die die gesetzliche Richtung angibt und damit Vorwirkung für freiwillige Lösungen entfaltet. Soweit es um erzwingbare Rechtspflichten geht, muss die Obhutspflicht jedoch durch Rechtsverordnungen umgesetzt werden (s. § 23 Abs. 4 KrWG). Hierbei können nach § 24 Nr. 10 KrWG umfassende Handlungspflichten geschaffen werden.

Zur Vorbereitung einer solchen Rechtsverordnung ist zunächst die Herstellung von Transparenz bei den Herstellern und Vertreibern notwendig, damit der konkrete Handlungsbedarf deutlich wird. Transparenz ist dabei auch für die Verbraucher*innen wichtig, damit sie bei Kaufentscheidungen berücksichtigen können, wie sorgsam Vertreter mit den Waren umgehen. Deswegen soll in einem ersten Schritt zunächst diese Transparenz durch einen für Hersteller und Vertreter verpflichtenden Transparenzbericht, welcher die Verwendung von Erzeugnissen, insbesondere deren Art, Menge, Verbleib und – soweit Erzeugnisse zu Abfall werden – Entsorgung sowie die getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der Obhutspflicht zum Inhalt hat, geschaffen werden (Ermächtigungsgrundlage ist § 25 Abs. 1 Nr. 9 KrWG). Derzeit werden im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) Eckpunkte für eine entsprechende Transparenzverordnung erarbeitet. Das BMU führt dazu auch Transparenzdialoge mit Unternehmen und Wirtschaftsverbänden, um zu ermitteln, wie die Transparenzpflicht ausgestaltet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

